



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>16. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 26. Januar 2005</b>	<b>Nummer 2</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
19.12.2004	Siebente Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung .....	42
3. 1.2005	Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung – ÖPNV-FV) .....	42
6. 1.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft .....	44
10. 1.2005	Verordnung über die maschinelle Führung des Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregisters (Register-Automations-Verordnung – RegAutV) .....	44
17. 1.2005	Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKV) .....	46

## Siebente Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung

Vom 19. Dezember 2004

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. I S. 62) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

### Artikel 1

Die Zentrale Vergabeverordnung vom 1. August 2000 (GVBl. II S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2004 (GVBl. II S. 147), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird das Wort „Betriebswirtschaft“ gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2005.

Potsdam, den 19. Dezember 2004

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

## Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung – ÖPNV-FV)

Vom 3. Januar 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des ÖPNV-Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 343, 344) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

### § 1

#### Schlüsselbildung

Die in § 10 Abs. 2 des ÖPNV-Gesetzes genannten Zuweisungen für die jeweiligen kommunalen Aufgabenträger ergeben sich aus den nachfolgenden Anteilen:

1. Zu 30 vom Hundert der Mittel nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Aufgabenträgers zur Gesamtfläche des Landes,
2. zu 20 vom Hundert der Mittel nach dem Verhältnis des fahrplanmäßigen Angebots auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Summe des gesamten fahrplanmäßigen Angebots im Land,
3. zu 20 vom Hundert der Mittel nach dem Verhältnis der vom jeweiligen Aufgabenträger einschließlich kreisangehöriger Gemeinden aufgewendeten kommunalen Eigenmittel für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Summe der hierfür aufgewendeten kommunalen Eigenmittel im Land,
4. zu 30 vom Hundert der Mittel nach dem Verhältnis der Fahrgastzahlen auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Gesamtzahl der Fahrgäste im Land.

### § 2

#### Berechnungsgrundlage

(1) Als Fläche gilt die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik zum 31. Dezember eines jeden Jahres festgestellte und jeweils aktuell veröffentlichte Fläche.

(2) Das fahrplanmäßige Angebot bemisst sich entsprechend den veröffentlichten und genehmigten Fahrplänen von Verkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes sowie von Fähren nach § 1 Abs. 3 des ÖPNV-Gesetzes, soweit es sich nicht um landesbedeutsame Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs handelt. Bei Bedarfsverkehren sind nur die tatsächlich abgewickelten Nutzwagenkilometer zu Grunde zu legen.

(3) Als Eigenmittel der kommunalen Aufgabenträger für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten sämtliche Ausgaben der kommunalen Aufgabenträger und der kreisangehörigen Gemeinden aus eigenen Haushaltsmitteln, sofern sie nicht von Dritten erstattet werden. Dazu zählen insbesondere:

1. Vergütungen und Zuschüsse für die Bedienung des öffentlichen Personennahverkehrs über Verkehrsverträge,
2. gesellschaftsrechtliche Zuführungen an eigene Verkehrsunternehmen,
3. Investitionskosten sowie Komplementärfinanzierungen zu Investitionskosten,
4. Zuschüsse für Tarife im öffentlichen Personennahverkehr,
5. Marketingkosten für Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr.

Die Höhe der zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs aufgewendeten Eigenmittel der Aufgabenträger und der kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich aus den Haushalts-

rechnungen der jeweiligen Gebietskörperschaften. Leistungen zwischen den Aufgabenträgern und ihren kreisangehörigen Gemeinden bleiben dabei außer Ansatz. Bei der Antragstellung nach § 4 Abs. 2 ist die Höhe der Eigenmittel unter Angabe der jeweiligen Ausgabenstelle der Haushaltsrechnungen genau zu beziffern.

(4) Als Eigenmittel von kommunalen Aufgabenträgern, die unmittelbar oder mittelbar an Verkehrsunternehmen beteiligt sind, gelten auch Aufwendungen, die dem Verkehrsunternehmen im Rahmen des Querverbands aus anderen Sparten oder verbundenen Gesellschaften zufließen. Maßgebend ist der um den Betrag der Steuerersparnis verminderte Zuführungsbetrag zum Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs. Die kommunalen Aufgabenträger können somit zu den aufgewendeten Eigenmitteln aus dem Haushalt jenen Betrag hinzurechnen, den sie an zusätzlicher Gewinnausschüttung nach Steuern erzielen würden, fände eine Verrechnung mit Verlusten des Verkehrsunternehmens nicht statt. Dieser rechnerische Wert ist nach einem den kommunalen Aufgabenträgern vorgegebenen Verfahren zu ermitteln. Zur Anerkennung des rechnerischen Wertes als Eigenmittel muss die Einhaltung des Verfahrens und das rechnerische Ergebnis durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt sein und mit einer Bescheinigung nachgewiesen werden.

(5) Die Fahrgastzahlen auf dem Gebiet der kommunalen Aufgabenträger sind auf Grund der Verkehrserhebungen im Rahmen der Einnahmeverteilung des zuständigen Verkehrs- und Tarifverbundes und eines vorgegebenen Verfahrens, einer einheitlichen Berechnungsmethode und geeigneter Fortschreibungskriterien zu ermitteln. Als Fahrgastzahl gilt die Zahl aller durchgeführten Fahrten im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Aufgabenträgers mit Ausnahme von Fahrten im Ausbildungsverkehr mit Zeitfahrausweisen und Fahrten von Schwerbehinderten gemäß § 148 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Fahrten im übrigen öffentlichen Personennahverkehr, die ein Umsteigen erfordern, werden nur einfach gezählt. Fahrten, die ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr oder auf landesbedeutsamen Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen, werden nur zu 50 vom Hundert berechnet. Berührt eine Fahrt die Gebiete mehrerer kommunaler Aufgabenträger, so wird die Fahrt dem kommunalen Aufgabenträger zugerechnet, bei dem die Fahrt beginnt.

### § 3

#### **Verkehrliche Kooperation**

(1) Eine hinreichende verkehrliche Kooperation setzt voraus, dass die kommunalen Aufgabenträger in Angelegenheiten der verkehrlichen Verflechtung im Sinne des § 5 des ÖPNV-Gesetzes zusammenarbeiten. Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass

1. für alle Linien des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs in ihrem Zuständigkeitsgebiet ein Verbundtarif gilt, der die Benutzung im Schienenpersonennahverkehr und im übrigen öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet, insbesondere die durchgängige Tarifierung zu allen Zielen benachbarter Aufgabenträger und zum Land Berlin,

2. über alle Linien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Ländern Berlin und Brandenburg eine stets aktuelle Fahrplan- oder Reiseauskunft per Telefon und Internet gewährleistet wird und
3. ein System der Anschlusssicherung zwischen den Verkehrsangeboten des öffentlichen Personennahverkehrs besteht.

(2) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise erfüllt, so sollen die Zuweisungen erstmalig für das Jahr 2006 um bis zu 25 vom Hundert gekürzt werden. Der Aufgabenträger ist vor der Entscheidung anzuhören.

### § 4

#### **Berechnung, Verfahren und Auszahlung der Zuweisung**

(1) Die Zuweisung für das Jahr 2005 wird anhand der Werte des Jahres 2003 festgestellt. Die Fortschreibung ab dem Jahr 2006 erfolgt nach den Werten des Vorjahres.

(2) Der Antrag auf Zuweisung ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr zu stellen. Dem Antrag sind die Angaben und Nachweise nach § 2 beizufügen sowie ab dem Jahr 2006 erstmalig der vereinfachte Nachweis nach § 5. Für die Zuweisungen ab dem Jahr 2006 ist der vollständige Antrag bis spätestens 30. Juni des vorausgehenden Jahres zu stellen.

(3) Das Landesamt für Bauen und Verkehr stellt innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen aller Aufgabenträger die auf die jeweiligen Aufgabenträger entfallenden Beträge durch Bescheid fest.

(4) Die Auszahlung erfolgt zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres in vier gleichen Raten.

### § 5

#### **Vereinfachter Nachweis**

Ein vereinfachter Nachweis der kommunalen Aufgabenträger über die Entwicklungen ihres übrigen öffentlichen Personennahverkehrs muss mindestens folgenden Inhalt haben:

1. Eine Aufstellung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel nach § 10 Abs. 2 des ÖPNV-Gesetzes. Die Aufstellung soll insbesondere Angaben zu folgenden Verwendungsarten enthalten:
  - a) die vom Aufgabenträger getätigten, geförderten oder veranlassten Investitionen,
  - b) die vom Aufgabenträger bestellten Verkehrsleistungen und
  - c) sonstige Ausgaben zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Falls ein Nahverkehrsplan aufgestellt worden ist, Angaben über seinen Umsetzungsstand.

## § 6

**Schlussbestimmungen**

(1) Die kommunalen Aufgabenträger können einzeln oder gemeinsam den zuständigen Verkehrs- und Tarifverbund mit der Erledigung ihrer Obliegenheit nach § 2 Abs. 5 beauftragen. Der zuständige Verkehrs- und Tarifverbund kann sich zur Erledigung dieser Aufgabe auch eines Dritten bedienen.

(2) Die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung finden auf die Zuweisungen nach § 10 Abs. 2 des ÖPNV-Gesetzes keine Anwendung.

(3) Das Landesamt für Bauen und Verkehr berät die kommunalen Aufgabenträger bei der Beantragung der Zuweisung und der Erstellung des vereinfachten Nachweises.

(4) Das Landesamt für Bauen und Verkehr erstattet dem für Verkehr zuständigen Ministerium jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Meldungen der Aufgabenträger sowie über die Wirkungen des Verteilungsschlüssels, insbesondere über die Effizienz und den verkehrlichen Erfolg.

## § 7

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 3. Januar 2005

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Frank Szymanski

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft**

Vom 6. Januar 2005

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) und des § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341) verordnet die Ministerin der Justiz:

## Artikel 1

Die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 28. Dezember 1995 (GVBl. 1996 II S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 2 wird jeweils das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
2. In § 1 wird jeweils das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
3. In § 3 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ und das Wort „Hilfsbeamter“ durch das Wort „Ermittlungsperson“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. Januar 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Verordnung  
über die maschinelle Führung  
des Handels-, Partnerschafts-  
und Genossenschaftsregisters  
(Register-Automations-Verordnung – RegAutV)**

Vom 10. Januar 2005

Auf Grund

1. des § 8a Abs. 1 Satz 1 und 3 und des § 9a Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 8a Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) und § 9a Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341),
2. des § 125 Abs. 2 Satz 1 auch in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 125 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474, 1482) und § 160b Abs. 1 durch Artikel 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 780) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
3. des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung

der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), der durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 3263) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 1 und 3 des Handelsgesetzbuches und § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,

4. des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 1 und 3 des Handelsgesetzbuches und § 1 Abs. 1 Nr. 21 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung

verordnet die Ministerin der Justiz:

### § 1

#### **Einführung der maschinell geführten Register**

(1) Die folgenden Register sowie die zu ihrer Führung erforderlichen Verzeichnisse sind bei den für ihre Führung zuständigen Amtsgerichten in maschineller Form als automatisierte Datei anzulegen und zu führen:

1. das Handelsregister,
2. das Genossenschaftsregister,
3. das Partnerschaftsregister.

(2) Die einzelnen maschinell geführten Registerblätter treten mit ihrer Freigabe (§ 54 der Handelsregisterverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister und § 1 der Partnerschaftsregisterverordnung) an die Stelle der bisher in Papierform geführten Registerblätter.

(3) Die Anlegung beginnt, sobald beim jeweiligen Amtsgericht die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### § 2

#### **Anlegung der maschinell geführten Register**

(1) Das maschinell geführte Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister wird durch Umschreibung angelegt (§ 52 der Handelsregisterverordnung).

(2) Die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes einschließlich seiner Freigabe kann auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden (§ 51 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung).

### § 3

#### **Übermittlung von Daten aus den maschinell geführten Registern an andere Amtsgerichte**

Soweit die in § 1 genannten Register in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden, können diese Daten

an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

### § 4

#### **Datenverarbeitung im Auftrag**

Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts durch die Registerspeicherstelle (RSS). Sie wird durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts betrieben.

### § 5

#### **Abrufverfahren**

Die Registerspeicherstelle ist die für die Durchführung und Abwicklung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister, einschließlich der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme am Abrufverfahren, zuständige Stelle nach § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.

### § 6

#### **Ersatzregister**

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in ein maschinell geführtes Register vorübergehend nicht möglich, so sind Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorzunehmen. Die Entscheidung über die Anlegung des Ersatzregisters trifft der Behördenleiter des zuständigen Amtsgerichts.

(2) Nach Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sind die Eintragungen unverzüglich in das maschinell geführte Register zu übernehmen. Die elektronische Einsicht in das Registerblatt darf erst nach Übernahme gestattet werden.

### § 7

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Januar 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Verordnung  
über die Einrichtung einer Härtefallkommission  
nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes  
(Härtefallkommissionsverordnung – HFKV)**

Vom 17. Januar 2005

Auf Grund des § 23a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) verordnet die Landesregierung:

**§ 1  
Einrichtung**

(1) Bei der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde wird eine Härtefallkommission als zuständige Stelle für Ersuchen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.

(2) Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

**§ 2  
Zusammensetzung und Berufungsverfahren**

(1) Die Härtefallkommission hat bis zu acht stimmberechtigte Mitglieder. Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren durch Aushändigung einer Urkunde. Eine wiederholte Berufung für weitere zwei Jahre ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes erfolgt eine Nachberufung für den verbleibenden Berufszeitraum.

(2) Die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die katholische Kirche, die Flüchtlingsorganisationen des Landes Brandenburg, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Brandenburg, der Städte- und Gemeindebund Brandenburg, der Landkreistag Brandenburg, die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde sowie die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde können je ein Mitglied sowie einen Vertreter vorschlagen. Zusätzlich sind die Ausländerbeauftragte des Landes Brandenburg und der Leiter der Geschäftsstelle nach § 3 Mitglied der Härtefallkommission ohne Stimmrecht. Der Leiter der Geschäftsstelle führt den Vorsitz. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung oder -betreuung verfügen.

(3) Soweit aus dem Kreise der Flüchtlingsorganisationen des Landes Brandenburg kein Mitglied benannt wird, wird die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde eine Flüchtlingsorganisation zur Benennung auffordern.

(4) Durch Beschluss der Härtefallkommission kann im Einzelfall ein Sachverständiger hinzugezogen werden und mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

**§ 3  
Geschäftsstelle**

(1) Bei der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde wird eine Geschäftsstelle für die Härtefallkommission eingerichtet. Der Mitarbeiter der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde, dem die Leitung der Geschäftsstelle übertragen worden ist, vertritt die Härtefallkommission nach außen.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor. Sie holt die erforderlichen Stellungnahmen ein und legt den Mitgliedern der Kommission die zu behandelnden Anträge rechtzeitig vor dem Sitzungstermin mit einer Stellungnahme vor.

(3) Die Geschäftsstelle führt eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie über das Beratungsergebnis und die Entscheidung der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde nach § 23a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

**§ 4  
Antragsverfahren**

(1) Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Glaubhaft begründete Anträge Dritter können nur durch Mitglieder der Härtefallkommission in die Kommission eingebracht werden. In den Anträgen sind das bisherige ausländerrechtliche Verfahren sowie die dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, welche die weitere Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, nachvollziehbar darzustellen. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des Betroffenen zur Offenlegung aller für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten beizufügen.

(2) Anträge nach Absatz 1 werden zunächst der Geschäftsstelle zugeleitet. Vor einer Befassung der Härtefallkommission bittet die Geschäftsstelle die zuständige Ausländerbehörde um eine Stellungnahme zu dem dargestellten Sachverhalt und um ein fachrechtliches Votum.

(3) Ist ein Ausschlussstatbestand im Sinne des § 5 erfüllt, wird dies der Kommission vom Leiter der Geschäftsstelle mit einem Bericht über den Ausschlussgrund mitgeteilt.

(4) Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde stellt sicher, dass außer in den Fällen des § 5 Nr. 9 durch die zuständige Ausländerbehörde für die Dauer der Befassung der Härtefallkommission von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird.

**§ 5  
Ausschlussgründe**

Ausschlussgründe im Sinne des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen vor bei Ausländern,



1. die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten oder für die keine Ausländerbehörde des Landes Brandenburg zuständig ist,
2. die sich entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhalten, es sei denn eine Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich,
3. für die noch eine Aufenthaltserlaubnis in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde oder im asylrechtlichen Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erreicht werden kann oder wenn lediglich Gründe vorgetragen werden, die als zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abschließend geprüft worden sind oder werden,
4. die im Rahmen des ausländer- oder asylrechtlichen Verfahrens falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt haben,
5. die zur Fahndung ausgeschrieben sind,
6. die Straftaten von erheblichem Gewicht im Sinne des § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes begangen haben oder gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes erlassen worden ist,
7. denen ein Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde oder die nach den §§ 53 und 54 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen sind,
8. deren Fall in der Härtefallkommission schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat, oder
9. für die der Termin einer Rückführung bereits feststeht.

Eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage ist dann wesentlich im Sinne der Nummer 8, wenn bei Kenntnis eine andere Entscheidung der Kommission in Betracht gekommen wäre.

## § 6

### Beratungsverfahren

- (1) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind in ihrer Entscheidung unabhängig und frei von Weisungen.
- (2) Die Härtefallkommission tagt bei Bedarf, in der Regel einmal im Monat. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Berichterstatter des jeweils zu beratenden Einzelfalls ist das Mitglied der Härtefallkommission, das den Fall eingebracht hat. Beratungsinhalte, im Verfahren bekannt gewordene Daten sowie das Abstimmungsverhalten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder der Härtefall-

kommission geben nach der Beratung ihre Sitzungsunterlagen an die Geschäftsstelle ab.

(3) Die Kommission trifft zu den ihr vorgelegten zulässigen Anträgen auf Grund einer Abwägung aller Gesichtspunkte eine Entscheidung, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen und deshalb ein Ersuchen an die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde gestellt wird oder nicht.

(4) Ein Ersuchen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Härtefallkommission oder deren Stellvertreter; im Übrigen entscheidet die Härtefallkommission mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Jedes Mitglied im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 verfügt über eine Stimme.

## § 7

### Ersuchen und Entscheidung der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde

(1) Kommt die Härtefallkommission zu dem Ergebnis, dass der weitere Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes gerechtfertigt ist, so ersucht sie die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde anzuordnen, dass durch die zuständige Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert wird. Die Gründe für das Härtefallersuchen werden im Sitzungsprotokoll schriftlich festgehalten.

(2) In dem Härtefallersuchen soll im Einzelnen dargelegt werden, aus welchen dringenden Gründen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet aus der Sicht der Härtefallkommission gerechtfertigt ist.

(3) Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde entscheidet, ob eine Anordnung dahin gehend zu treffen ist, dass die zuständige Ausländerbehörde einem Ausländer – abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels – eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu verlängern hat. Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird.

## § 8

### Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

## § 9

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

48

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 2 vom 26. Januar 2005

(2) Sie tritt gemäß Artikel 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2010) am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 2005

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0